



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich / Zusagen / künftige Geschäfte

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) sind unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall Bestandteil aller – online oder über einen sonstigen Vertriebsweg geschlossenen – Liefer- und Verkaufsgeschäfte der **Wintersteiger Schweiz AG, Industriestrasse 86 CH-7310 Bad Ragaz** (im Folgenden WINTERSTEIGER genannt), insbesondere solcher über Maschinen, deren Zubehör und deren Ersatzteile einschliesslich Reparaturen sowie über verschiedene unter den Marken „Boot-Doc“ und „Hotronic“ vertriebenen Produkte, wie insbesondere Schuheinlagen („Boot-Doc“) sowie Heiz- und Trocknungsgeräte für Handschuhe oder Schuhe und beheizbare Socken („Hotronic“). Verträge, die über den Online-Shop von WINTERSTEIGER abgeschlossen werden, gelten als, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, mit WINTERSTEIGER abgeschlossen. Das Produkteangebot im Online-Shop von WINTERSTEIGER richtet sich ausschliesslich an Geschäftskunden, nicht aber an Konsumenten. Mitarbeiter, Handelsreisende und Vertriebspartner sind nicht zur Abgabe von Zusagen namens WINTERSTEIGER welcher Art auch immer ermächtigt. Diese AVB gelten, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird, auch für künftige Rechtsgeschäfte der vorgenannten Art, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall vereinbart werden müsste. Diesen AVB widersprechende Vertragsbedingungen, insbesondere in Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern des Käufers, Bestellers bzw. Auftraggebers (im Folgenden AG genannt), gelten stets als abbedungen.

2. Angebote / Ablehnung / Änderungen

Die Produktpräsentation im Online-Shop von WINTERSTEIGER stellt keinen verbindlichen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar. Vielmehr handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung, im Online-Shop von WINTERSTEIGER Produkte zu bestellen. Die Abgabe eines verbindlichen Antrages/Erteilung einer Bestellung des AG über den Online-Shop von WINTERSTEIGER erfolgt durch vollständiges Ausfüllen der Bestellseite und durch Anklicken des Buttons „kostenpflichtig bestellen“. WINTERSTEIGER behält sich das Recht vor, die Annahme eines aufgrund eines präsentierten Produktes erteilten Antrages abzulehnen. Angaben und Äusserungen über Produkteigenschaften, welcher Art auch immer, in Preislisten, Prospekten, Broschüren, Produktbeschreibungen und anderen Drucksachen, öffentlichen Mitteilungen, im Online-Shop von WINTERSTEIGER oder in jeglichen Dokumenten, welche im Download-Bereich des Online-Shops von WINTERSTEIGER zum Herunterladen, Ausdrucken und Speichern bereitgestellt sind, geben nur eine annähernde Beschreibung wieder und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Konstruktions-, Form-, Ausstattungs- und Farbtonänderungen bleiben vorbehalten, soweit dadurch nicht der bestimmungsgemässe Gebrauch des Kaufgegenstandes ausgeschlossen wird.

3. Bestellung / Auftragsbestätigung / Abweichen

Grundlage für die von WINTERSTEIGER zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen ist der/die vom AG erteilte Antrag/Bestellung sowie die von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. WINTERSTEIGER ist nicht verpflichtet, die vom AG übermittelten Unterlagen und Informationen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder darauf zu prüfen, ob sie für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Der AG ist sechs (6) Wochen an seinen Antrag/seine Bestellung gebunden. Nach der Erteilung eines Antrages/einer Bestellung über den Online-Shop erhält der AG durch eine automatisierte E-Mail eine Bestätigung über den Zugang der Bestellung bei WINTERSTEIGER (Empfangsbestätigung), die jedoch noch keine Vertragsannahme seitens WINTERSTEIGER darstellt. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung – ohne vorherige ausdrückliche Annahmeerklärung – zustande. Stillschweigen alleine gilt nicht als Annahme eines Antrages. Der AG ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gilt diese als vom AG genehmigt, sofern der AG nicht binnen einer Frist von drei (3) Tagen schriftlich Gegenteiliges mitteilt.

4. Lieferung / Liefertermine

Lieferfristen und -termine verstehen sich stets als voraussichtlich, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil erwähnt ist. WINTERSTEIGER wird sich jedoch bemühen, Liefertermine einzuhalten. Die Einhaltung der Lieferfristen und -termine setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten des AG aus der laufenden Geschäftsbeziehung voraus. Verzug des AG mit der Übermittlung von für die Auftragsausführung erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfristen und -termine. Von WINTERSTEIGER nicht verschuldete Produktions- und Lieferhindernisse wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Zulieferungsschwernisse, Verkürzung und Ausfall der Arbeitszeit, Transporterschwernisse sowie behördliche Eingriffe bewirken eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen und -termine. Im Falle eines von WINTERSTEIGER verschuldeten Lieferverzuges kann der AG entweder weiterhin Erfüllung verlangen oder ausschliesslich bezüglich der vom Verzug betroffenen Produkte unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche unter schriftlicher, ausdrücklicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens acht (8) Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären; die Vermutung des Art. 190 Abs. 1 OR gilt nicht. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn WINTERSTEIGER die ausdrücklich gesetzte Nachfrist schuldhaft versäumt. Die Beweislast für das Verschulden liegt jeweils beim AG. Bei Sukzessivlieferungsverträgen besteht das Rücktrittsrecht nur bezüglich der jeweiligen betroffenen einzelnen Lieferung. Bei Sonderanfertigungen ist die Nachfrist in jedem Fall entsprechend der Eigenart der Sonderanfertigung zu bemessen. WINTERSTEIGER ist berechtigt, auch Teillieferungen vorzunehmen. Die Bestimmung der Transportart bleibt WINTERSTEIGER vorbehalten und erfolgt in jedem Fall unabeladen. Im Fall der Versendung auf welche Art auch immer erfolgt diese „EX Works“ gemäss Incoterms 2010 ab dem jeweiligen Werk von WINTERSTEIGER (z.B. EXW Bad Ragaz) und stets auf Kosten und Gefahr des AG; mit Versendung ab Werk geht auch dann die Gefahr auf den AG über, wenn ausdrückliche Lieferung "frei Haus" oder "franko" vereinbart wurde. WINTERSTEIGER ist - auch ohne ausdrücklichen Auftrag des AG - berechtigt, nicht aber verpflichtet, auf Kosten des AG eine Versicherung gegen Transportschäden aller Art abzuschliessen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels ausdrücklicher Vereinbarung nach dem fachkundigen Ermessen von WINTERSTEIGER, ohne dass WINTERSTEIGER allerdings die jeweils billigste und/oder schnellste Form der Lieferung wählen müsste. Wird über den AG ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet, das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, eine aussergerichtliche Schuldenbereinigung durchgeführt, hat der AG seine Zahlungen eingestellt oder tritt sonst wie eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG ein, ergibt sich aus dem Betreibungsregisterauszug der Anschein, dass die Zahlungsfähigkeit des AG nicht unzweifelhaft vorliegt, oder befindet sich der AG gegenüber WINTERSTEIGER in Zahlungsverzug, so ist WINTERSTEIGER berechtigt, die sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälligen Beträge zu verlangen. Weiter ist WINTERSTEIGER in jedem dieser Fälle berechtigt, weitere von WINTERSTEIGER auftragsbestätigte Lieferungen auch dann von Vorauskasse oder Sicherstellung abhängig zu machen, wenn eine solche nicht vereinbart worden ist. Produkte, die „auf Abruf“ oder „auf Abholung“ oder dergleichen bestellt werden, lagern ab dem Zeitpunkt des vereinbarten Abruf- bzw. Abholtermins auf Kosten und Gefahr des AG bei WINTERSTEIGER oder nach Wahl von WINTERSTEIGER bei einem Dritten. Bei verschuldetem als auch unverschuldetem Annahmeverzug des AG ist WINTERSTEIGER berechtigt, anstelle der Lagerung der Produkte auf Gefahr und Kosten des AG nach vorheriger Ankündigung (Ausnahme: Gefahr in Verzug bzw. Unzumutbarkeit einer Ankündigung) die Produkte mit schuldfreiender Wirkung freihändig zu verwerten, insbesondere an Dritte zu veräussern.

5. Rechte- und Eigentumsvorbehalt

Alle Rechte an Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Muster und Bedienungsanleitungen, die entweder in der Lieferung enthalten waren oder im Download-Bereich des Online-Shops von WINTERSTEIGER zum Herunterladen, Ausdrucken und Speichern bereitgestellt sind, bleiben vorbehalten. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung weder bearbeitet, noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht bzw. an diese weitergegeben werden und sind auf Verlangen wieder zurückzugeben. WINTERSTEIGER und der AG vereinbaren bezüglich sämtlicher verkauften Produkte, dass das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Tilgung der Kaufpreisforderung bei WINTERSTEIGER verbleibt. Dementsprechend ist WINTERSTEIGER berechtigt, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Betreibungsamt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. WINTERSTEIGER ist berechtigt, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. WINTERSTEIGER wird die Vorbehaltsware anderweitig freihändig veräussern und dem AG den vereinnahmten Erlös abzüglich jeglicher mit der Rücknahme und anderweitigen Veräusserung verbundenen Aufwendungen gutschreiben. Eine auf Betreiben von WINTERSTEIGER erfolgende Pfändung der Vorbehaltsware gilt nicht als Verzicht auf das Eigentumsrecht. Im Fall der Verfügung des AG über die

Vorbehaltsware gelten sämtliche aus der Veräusserung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware resultierenden Ansprüche des AG gegenüber Dritten bis zur Höhe der noch offenen Forderungen als zahlungshalber an WINTERSTEIGER abgetreten. Der AG ist zur umfassenden Auskunftserteilung betreffend Käufer, Kaufpreis, Lieferdatum, Ort der Ware etc. ebenso wie zur unverzüglichen Offenlegung der Zession verpflichtet. Im Fall der Einziehung durch den AG ist dieser zur abgesonderten Verwahrung des Erlöses verpflichtet. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware einschliesslich Beschlagnahmen, Pfändungen, Verarrestierung, Aufnahme in ein Güter- oder Retentionsverzeichnis und dergleichen wird der AG auf das Eigentumsrecht von WINTERSTEIGER hinweisen und WINTERSTEIGER unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der AG wird WINTERSTEIGER wegen aller Aufwendungen zur Abwehr jeglichen Zugriffs auf die Vorbehaltsware gänzlich schadlos halten. WINTERSTEIGER ist nach voriger Ankündigung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Abholung der Vorbehaltsware berechtigt, wenn der AG mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen (auch unverschuldet) in Verzug ist oder Umstände eintreten, die eine Gefährdung der Ansprüche von WINTERSTEIGER begründen oder wahrscheinlich machen (siehe z.B. Punkt 4. der AVB).

6. Preise / Zahlung

Die Preise gelten ab Lager WINTERSTEIGER in Bad Ragaz oder ab Lieferwerk exklusive Fracht, Verpackung und Versicherung und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Aufträge, für die keine bestimmten Preise ausdrücklich vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis berechnet. Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Bestellung über den Online-Shop von WINTERSTEIGER erfolgt die Zahlung wahlweise über Rechnung, Vorauskasse, Nachnahme, Kreditkarte oder Lastschrift. Bei Auswahl der Zahlungsart Vorauskasse ist der Rechnungsbetrag binnen 10 Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung auf das von WINTERSTEIGER bekannt gegebene Konto zu überweisen. Bei Zahlung per Kreditkarte wird der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Bestellung auf der Kreditkarte des AG reserviert; die tatsächliche Belastung des Kreditkartenkontos des AG erfolgt zum Zeitpunkt der Versendung des Produktes/der Produkte. Bei Zahlung per Lastschrift hat der AG jene Kosten zu tragen, die infolge einer Rückbuchung einer Zahlungstransaktion mangels Kontodeckung oder aufgrund falsch übermittelter Daten der Bankverbindung entstehen. Bei Ablauf der Zahlungsfrist tritt Verzug ohne jede weitere Mahnung ein. WINTERSTEIGER behält sich – auch nach erfolgter Auftragsbestätigung – vor, im Falle der Erhöhung massgeblicher Material-, Rohstoff- oder Lieferantenpreise, der Erhöhung von Personalkosten aufgrund zwingender gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen, der Änderung von Devisenkursen und -bestimmungen, der Erhöhung von Abgaben oder der Erhöhung von Transport- oder Zulieferkosten die Preise auf den Listenpreis von WINTERSTEIGER zum Stand des Liefertages zu erhöhen. Kosten, die auf einer nachträglichen Änderung oder Anpassung der Bestellung beruhen, werden ausschliesslich vom AG getragen. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, ohne Verpflichtung zur Vorlage und Protesterhebung, und nur zahlungshalber angenommen. Die Annahme erfolgt mit Valuta des Tages, an dem WINTERSTEIGER über den Gegenwert verfügen kann. Diskontospesen und alle mit der Einlösung des Wechsels oder Schecks zusammenhängenden Kosten trägt der AG. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Kosten und Spesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet; WINTERSTEIGER ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf die ältesten offenen Posten anzurechnen. Bei vom AG zu vertretenden Zahlungsverzug hat der AG Verzugszinsen in der Höhe von 1 % pro Monat pro angebrochenem Monat bzw. 12% p.a. zu entrichten; bei unverschuldetem Verzug, für welchen der AG nicht verantwortlich ist, hat der AG Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. zu entrichten. Das Verschulden des AG wird vermutet. Allenfalls gewährte Rabatte, Nachlässe oder sonstige Vergünstigungen gelten bei Zahlungsverzug oder im Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens oder bei einer sonstigen Schuldbetreibung bezüglich der Forderung von WINTERSTEIGER gegen den AG als nicht gewährt. Auch bei unverschuldetem Verzuge verpflichtet sich der AG, die zur zweckentsprechenden aussergerichtlichen Einbringlichmachung der Forderung anlaufenden Mahn- und Inkassospesen (z.B. Anwaltskosten, Kosten von Inkassobüros, etc.) zu bezahlen.

7. Storno

Der AG ist nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren. Für den Fall, dass WINTERSTEIGER im Einzelfall eine Stornierung akzeptiert, verpflichtet sich der AG zur Zahlung eines pauschalierten Ersatzbetrages in Höhe von 30% der Auftragssumme an WINTERSTEIGER. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

8. Bankgarantie / Akkreditiv

WINTERSTEIGER behält sich vor, für alle Preise und Entgelte eine abstrakte, auch teilweise abrufbare Bankgarantie einer erstklassigen schweizerischen Bank oder die Eröffnung eines unwiderruflichen, teilbaren, übertragbaren und von einer erstklassigen schweizerischen Bank bestätigten Dokumentenakkreditives zu verlangen.

9. Gewährleistung

WINTERSTEIGER leistet ohne ausdrückliche schriftliche Zusage keine Gewähr für einen spezifischen bestimmungsgemässen Gebrauch oder die Verwertbarkeit der Ware. Für Materialmängel leistet WINTERSTEIGER nur dann Gewähr, wenn vom Zulieferer Ersatz erlangt werden kann und WINTERSTEIGER darüber hinaus den Mangel bei gehöriger Sorgfalt nachweislich hätte erkennen müssen. Der AG ist bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit verpflichtet, die (Teil-)Lieferungen von WINTERSTEIGER unverzüglich und eingehend – auch hinsichtlich der Eignung für den bestimmungsgemässen Gebrauch – zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Mängel schriftlich zu rügen. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unwesentlicher Mängel zurückzuhalten oder auf einen Produktteil entfallende Zahlungen deshalb zurückzuhalten, weil ein anderer Produktteil wesentliche Mängel aufweist. Beweispflichtig dafür, dass ein Mangel im Zeitpunkt der Lieferung vorliegt, ist der AG. Der AG ist verpflichtet, WINTERSTEIGER bei der Mängelfeststellung und -behebung zu unterstützen und alle erforderlichen Massnahmen (wie Zutritt, Einsicht in Unterlagen, etc.) zu ermöglichen. Kommt der AG bei der Mängelbehebung seiner Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Mahnung durch WINTERSTEIGER nicht nach, ist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, die aus einer mangelhaften Leistung resultieren, ausgeschlossen. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge werden unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Mängel in angemessener Frist von mindestens acht (8) Wochen nach Wahl von WINTERSTEIGER entweder durch Nachbesserung oder durch Austausch behoben. Bei geringfügigen Mängeln ist WINTERSTEIGER nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, von einer Nachbesserung bzw. einem Austausch abzusehen und statt dessen eine angemessene Preisminderung zu gewähren, insbesondere, wenn ein Austausch oder eine Nachbesserung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist. Bei geringfügigen ebenso wie bei nicht geringfügigen Mängeln ist WINTERSTEIGER nach seiner Wahl auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Ware unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen Gutschrift des Auftragswertes zurückzunehmen. Durch Verbesserung oder Austausch wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht unterbrochen. Jegliche Ansprüche auf Gewährleistung sind ausgeschlossen, wenn die Ware vom AG oder einem Dritten benützt, verändert, nachbearbeitet, repariert oder sonst beeinträchtigt wurde. Im Falle eines von WINTERSTEIGER zu vertretenden Nachbesserungs- oder Austauschverzuges kann der AG ausschliesslich in Ansehung der von diesem Verzug betroffenen Waren unter Ausschluss weiterer Ansprüche unter schriftlicher, ausdrücklicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens acht (8) Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn WINTERSTEIGER die ausdrücklich gesetzte Nachfrist versäumt. Bei unwesentlichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht. Ansprüche auf Gewährleistung verjähren binnen sechs (6) Monaten nach der tatsächlichen Übergabe der Ware an den AG.

10. Schadenersatz

Die Haftung von WINTERSTEIGER ist, soweit gesetzlich zulässig, auf solche Schäden beschränkt, die nachweislich von WINTERSTEIGER vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht werden. Der Ersatz von Schäden wegen verspäteter Lieferung oder Nachbesserungs- oder Austauschverzuges, von Mangelgeschäden, blossen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung von durch WINTERSTEIGER vorgesehenen Empfehlungen oder Bedingungen für die Nutzung der Ware (wie z.B. in Bedienungsanleitungen und dergleichen) durch den AG ist eine Schadenersatzpflicht von WINTERSTEIGER in jedem Fall ausgeschlossen. Ansprüche auf Ersatz von Schäden müssen, soweit gesetzlich zulässig, in jedem Fall bei sonstigem Ausschluss längstens innerhalb von sechs (6) Monaten ab tatsächlicher Übergabe der Ware an den AG oder dessen Vertreter gerichtlich geltend gemacht werden. Für nach Ablauf dieser Frist geltend gemachte oder erst entstehende Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung ausgeschlossen. In jedem Fall bleiben jedoch die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der Produkthaftpflichtgesetzgebung vorbehalten. Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung gelten auch für Schäden, welche von Personen verursacht wurden, für die die WINTERSTEIGER einzustehen hat. Bei Anfertigungen, die WINTERSTEIGER aufgrund von Zeichnungen, Plänen oder

sonstigen Angaben des AG durchführt, hält der AG WINTERSTEIGER in jeder Hinsicht einschliesslich Zinsen und Kosten für allfällige Eingriffe in Rechte Dritter, insbesondere in Immaterialgüterrechte, schadlos.

12. Verrechnung / Solidarhaftung / Zurückbehaltung / Leistungsverweigerung

Eine Verrechnung von Gegenforderungen des AG mit Forderungen von WINTERSTEIGER durch den AG ist ausgeschlossen. Mehrere AG haften als für die gesamte Forderung solidarisch. Für jegliche Forderungen von WINTERSTEIGER haftet der AG auch dann solidarisch, wenn über sein Ersuchen die Rechnung direkt an einen dritten Abnehmer ausgestellt wird bzw. an einen Dritten geliefert und/oder geleistet wird. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des AG werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen. Solange der AG nicht sämtliche Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit WINTERSTEIGER erfüllt hat, ist WINTERSTEIGER berechtigt, sämtliche Leistungen und Lieferungen zurückzubehalten.

13. Schriftformvorbehalt

Zusagen von WINTERSTEIGER oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der schriftlichen Bestätigung durch WINTERSTEIGER. Sofern die Schriftform als Gültigkeitserfordernis vorgesehen ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail als eingescanntes, handschriftlich unterzeichnetes Dokument diesem Erfordernis.

14. Zustellungen

Zustellungen von WINTERSTEIGER an den AG erfolgen an die vom AG zuletzt bekanntgegebene Adresse. Der AG ist verpflichtet, WINTERSTEIGER Adressänderungen bekanntzugeben, widrigenfalls Zustellungen an der zuletzt bekanntgegebenen Adresse als zugegangen gelten.

15. Datenschutz

Der AG erklärt sich für die Dauer der Vertragsbeziehung mit der für die Abwicklung der jeweiligen Liefer- und Verkaufsgeschäfte erforderlichen Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der vom AG zur Verfügung gestellten personen- und/oder firmenbezogenen Daten des AG einverstanden. Im Übrigen gelten die in der Schweiz anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

16. Geistiges Eigentum

Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Ausführungsunterlagen, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und Bedienungsanleitungen bleiben geistiges Eigentum von WINTERSTEIGER und unterliegen den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denjenigen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Urheberrechtsgesetzes (URG). Die dem AG überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von WINTERSTEIGER weder verbreitet, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden oder in sonstiger Art und Weise zur Verfügung gestellt und/oder gewerblich genutzt werden. Die Weitergabe an Dritte - auch in Teilen oder in überarbeiteter Form - ohne Zustimmung von WINTERSTEIGER ist untersagt.

17. Salvatorische Klausel

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der AVB und des Vertrages berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen; diesfalls gelten jene Vereinbarungen als getroffen, welche rechtswirksam sind und der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zu WINTERSTEIGER wird als Erfüllungsort Bad Ragaz und die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte in Zug vereinbart. WINTERSTEIGER bleibt jedoch berechtigt, gegen den AG an seinem (Wohn-)Sitz zu klagen. Für den Vertrag und alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem ergebenden Ansprüche wird die Anwendung materiellen schweizerischen Rechtes vereinbart. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Stand: 11/2015